

Prof. D. von Soden.

Marburg, Würthstr. 37, 26. Juli 1934.

F. 2142.

Sehr verehrter Herr Kollege!

Die Nachricht, dass Herr Kollege Otto Schmits in Münster in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden ist (nicht Emeritierung, kein Recht, weiter zu lesen), wird auch Sie bereits erreicht haben. Wie er selbst und gleichzeitig eine anderer Kollege mir schreiben, ist in einem Ferngespräch festgestellt, dass die Massnahme wegen der Stellungnahme des Betroffenen im Kirchenkampf erfolgt ist. Damit ist zum ersten Mal der Fall gegeben, dass einem Professor wegen seiner theologischen Entscheidung sein Amt genommen wird. Die persönliche und sachliche Solidarität mit Schmits ebenso wie die grundsätzliche Bedeutung des Falles lassen es mir unumgänglich erscheinen, dass eine Solidaritätserklärung an den Herrn Minister gerichtet wird. Das Vorgehen gegen Schmits ist ja unso auf allender, als er zwar von Anfang an über seine Stellung im Kirchenkampf keinen Zweifel gelassen hat, sich aber in der Propaganda bewusst zurückgehalten hat und darin jedenfalls weniger hervorgetreten ist als andere in unserem Kreis.

Ich habe den beigefügten Entwurf zu einer Erklärung mit Absicht möglichst kurz gehalten und auf das m.m. Unumgängliche beschränkt. Er geht nun zunächst einem engeren Kreise von Kollegen an verschiedenen Fakultäten mit der Bitte zu, ihn zu überprüfen, und mir möglichst umgehend mitzuteilen, ob sie ihn unterschreiben wollen. Wenn ich Verbesserungsvorschläge nur dankbar begrüssen kann, so bitte ich doch zu bedenken, dass möglichst rasch eine Einigung über den Text erzielt werden muss und das ja nur die Solidaritätserklärung als solch wesentlich ist. Wenn der Entwurf die Billigung des befragten engeren Kreises findet, soll er in jeder Fakultät einem Vertrauensmann zugehen, der dafür Unterschriften sammelt <sup>diegenal</sup> - nur unter beamteten Professoren. Ich sollte meinen, dass eine recht grosse Zahl von Kollegen zustimmen müssten.

Ich habe auch die Entsendung einer Abordnung erwogen, kann mir aber  $\mu$  nach den gemachten Erfahrungen davon keinen Erfolg versprechen. Auf alle Fälle muss zuerst festgestellt werden, ein wie grosse Zahl von Kollegen sich zum Eintreten für die Gewissensfreiheit im Kirchenkampf, mit der der Wert der Fakultät für die Kirche steht und fällt, verbinden würden. Von einer Seite wurde angeregt, die Solidaritätserklärung dadurch zu verstärken, dass die Unterzeichner für den Fall, dass den staatl. Professoren das Eintreten für die bekennende Kirche verboten werde, ihre Entlassung erbitten. Ich kann das nicht für richtig halten. Die Entscheidung und Verantwortung muss ganz dem Minister überlassen bleiben und es darf keinesfalls heissen, dass wir in wichtiger Erkenntnis der Unvereinbarkeit unserer Stellungnahme

KBA 12487

mit einem staatlichen Amt selbst unsere Entlassung erbeten hätten oder Ähnlich. Nach der Antwort des Herrn Ministers wird über das weitere Verhalten zu verhandeln sein.

Mit der Bitte um vertr. Behandlung des Entwurfs bis zu seiner Annahme und um baldigen Bescheid sowie besten Erfolgen

Ihr ergebener

von Sodex

(Schluss des Entwurfs)

Wir sind uns bewusst, dass wir gerade als Hochschullehrer des Staates dessen Beamte wir sind, die Verantwortung haben, in Fragen der Theologie und der Kirche nur für die nach besten Wissen und Gewissen erkannte Wahrheit einzutreten; das ist es, was Volk und Staat mit Recht von uns erwarten, und was wir ~~schon~~ nach bestem Ermögen zu leisten verpflichtet und entschlossen sind. Die unaufgebbare Solidarität dieser Verpflichtung verbindet uns mit Herrn Professor Schmitz und wird, wie wir nicht zweifeln, auch von solchen Kollegen anerkannt werden, die für ihre Person in der Kirchenfrage zu einer anderen konkreten Entscheidung kommen als er.

Wir richten daher an den Herrn Minister die vertrauensvolle Bitte, eine Nachprüfung des Verfahrens gegen Herrn Professor Schmitz (der, wie wir erfahren, selbst gar nicht gehört worden ist) anzuzurehen.

KBA 16727

Gutwurf.

Es ist kürzlich bekannt geworden, dass Herr Professor D. Otto Schmitz der die etatsmäßige ordentliche Professur für Neutestamentliche Wissenschaft in der ev. theol. Fak. in Münster innehatte, in Anwendung von § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden ist. Nach nicht amtlichen, aber verlässlich erscheinenden Nachrichten ist der Grund für diese Massnahme, dass Herr Professor Schmitz sich für in der Provinz Westfalen gebildeten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche angeschlossen und junge Theologen im Kirchendienst, die ihn darum ersuchten, seelsorgerlich beraten hat.

Wenn dies zutrifft, so sehen sich die unterzeichneten ordentlichen Professoren der evangelischen Theologie an deutschen Hochschulen um ihres Gewissens willen genötigt, ihre Solidarität mit Herrn Professor Schmitz zu bekennen. Mehrere der Unterzeichneten sind selbst Mitglieder von Synoden der bekennende Kirche in Gebieten, in denen sich solche gebildet haben, und einige gehören auch der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche, die im Mai in Barmen ihre erste Tagung gehalten hat, als Mitglieder an. Die gegen Herrn Professor Schmitz verfügte Massnahme wirft daher eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Massnahme erscheint uns - immer vorausgesetzt, dass wir über ihre Gründe zutreffend unterrichtet sind - unvereinbar mit der von massgebenden staatlichen Stellen, insbesondere dem Herrn Reichskanzler, wiederholt verkündigten Nichteinmischung staatlicher Gewalt in die inneren Auseinandersetzungen, die sich in der evangelischen Kirche Deutschlands vollziehen. Es wird gewiss nicht bestritten werden, dass die Hochschullehrer der evangelischen Theologie es für eine ihrer vornehmsten Pflichten halten müssen, sich an diesen Auseinandersetzungen zu beteiligen. Noch kürzlich ist in einem Schreiben des Herrn Rechtswalters der DDK, durch den Dekanen aller Fakultäten zuging, ausdrücklich ausgesprochen worden, dass er die Mitarbeit der theol. Wissenschaft an den grossen, die Gegenwart bewegenden Kirchenfragen nicht nur begrüssen, sondern für unerlässlich erachte. Die Mitarbeit kann sich der Natur der Dinge nach nicht beschränken auf Erstattung von Gutachten, sondern fordert von den theologischen Lehrern, die ja zugleich Mitglieder der Gemeinden sind, auch die Entscheidung persönlicher Stellungnahme im Bekenntnis der Tat. Es muss ihrer gewissenhaften theologischen Erwägung und letztlich der Glaubensentscheidung der Einzelnen überlassen bleiben, wie sie sich dabei zu den grossen, die evangelische Kirche in Deutschland zur Zeit leider spaltenden Richtungen stellen. Ihre Entscheidung steht unter dem doppelten Schutz der Freiheit der Wissenschaft und der des Glaubens, die beide von Staat verbürgt sind.